

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0248(2)
gel. VB zur öAnhörung am 29.03.
2017_SaRegG
06.03.2017



Stellungnahme
der Deutschen Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e.V.
zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Regelung
des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen
BT-Drs. 18/11291 vom 22.2.2017

2013 wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegt, dass „das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft bei Samenspenden gesetzlich geregelt werden soll“. Seit Dezember 2016 liegt nun der Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts vor, der die Einrichtung eines Spenderregisters und die Regelung der Auskunftserteilung vorsieht. Darauf haben wir Familien schon lange gewartet, und wir begrüßen grundsätzlich das neue Gesetz. Erfreulicherweise gab es im Bundesrat bereits weitgehende Zustimmung zu dem Regierungsentwurf.

Neben einigen noch regelungsbedürftigen Punkten, die hoffentlich in späteren Verfahrensvorschriften und in der Gesetzgebung kommender Legislaturperioden weiter geklärt werden können¹, besteht an einer Stelle noch ganz dringender Korrekturbedarf, der **jetzt sofort** angegangen werden sollte.

¹ Zu dem Vorentwurf des BMG hat DI-Netz bereits eine sehr ausführliche schriftliche Stellungnahme verfasst und wir haben unsere wesentlichen Kritikpunkte auch in einer mündlichen Anhörung des BMG vorgetragen. In unserer Stellungnahme findet sich eine ausführlichere Argumentation zu dem Gesetz: <http://www.di-netz.de/wp-content/uploads/2016/10/Stellungnahme-Samenspenderegister-end-28.10.16.pdf>. Es freut uns, dass im Entwurf der Bundesregierung eine Reihe von Änderungswünschen des DI-Netzes aufgegriffen wurde. Doch bei der Absicherung des Rechtes auf Kenntnis der Abstammung und im Zuge der Einführung des Samenspenderegister offenbart sich weiterer Regelungsbedarf: 1. Ergänzung durch ein freiwilliges Register für die Suche nach genetischen Halbgeschwistern, 2. Erleichterung der Auskunftserteilung durch eine mit psychosozialen Beratungsfachkräften ausgestattete Vermittlungsstelle, 3. Begrenzung der Zahl der so gezeugten Kinder pro Samenspender 4. Datenhinterlegung im DIMDI für die in Deutschland ebenfalls praktizierte Embryonenadoption.

Wird der Gesetzesentwurf nicht entsprechend geändert, bleibt das grundsätzlich verbriefte Recht von 100.000 Menschen in Deutschland, die bereits vor August 2007 durch eine Samenspende gezeugt wurden², weiter ungeregelt und - wenn überhaupt - nur sehr schwer durchsetzbar.

Das DI-Netz möchte eindringlich davor warnen, allzu bereitwillig und leichtfertig hinzunehmen, dass es für eine Vielzahl von Menschen, die in den letzten Jahrzehnten mit Hilfe einer Samenspende zur Welt kamen, keinerlei Hilfestellung durch das neue Gesetz geben soll. Und es ist für viele von uns eine unerträgliche Vorstellung, dass **noch vorhandene Spenderdaten in diesen Tagen legal vernichtet werden und dann unter dem Unmöglichkeitseinwand keine Auskunft mehr erfolgen kann.**

Wir schlagen daher vor, nicht nur die Datenaufbewahrung bestimmter Jahrgänge abzusichern (die zukünftigen Fälle und die Fälle, die bereits nach dem Transplantationsgesetz TPG aufbewahrt werden), sondern **alle heute noch vorhandenen Daten.**

Begründung:

Wenn in Zukunft Familien mit Hilfe einer Samenspende entstehen, hilft das avisierte Gesetz zwar diesen Kindern, doch unseren bestehenden Familien aus der Zeit davor nützt es nichts!

In dem jetzigen Entwurf wird eine Übergangsregelung § 13 Abs. 3 SaRegG (S. 12, 36) vorgeschlagen, die eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist der nach dem Transplantationsgesetz (TPG) vorgesehen Angaben von 30 auf 110 Jahre bei der Entnahmeeinrichtung vorsieht³.

Das Problem dieser Formulierung besteht darin, dass anscheinend alle noch vorhandenen Unterlagen von Behandlungen vor August 2007 gar nicht in diese Regelung einbezogen sind.

² Die Zahl 100.000. stammt aus einem Fachartikel von Katzorke, T. (2008) Entstehung und Entwicklung der Spendersamenbehandlung in Deutschland. Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie. 5(1) 14-20.

³ Durch das TPG werden bestimmte Jahrgänge wenigstens 30 Jahre abgesichert, so dass das Kind elternunabhängig, sobald es volljährig ist, eine Auskunft (gerichtlich) anfragen könnte. Eine Verlängerung auf 110 Jahre ist gut und genau richtig, weil es Zeitdruck nimmt, löst aber die massiveren Problemstellungen bei der Auskunftserteilung der übrigen Menschen aus früheren Jahrgängen nicht. So trifft die Fristverlängerung der TPG-Daten nicht den wichtigsten Punkt: Der Bedarf des Datenerhalts besteht eben vor allem für heute noch vorliegende Daten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des TPGs.

Man sollte nicht davon ausgehen, dass für die Daten, die vor dem 1.8.2007 erhoben wurden, kein Regelungsbedarf bestünde, nur weil man vielleicht annimmt, alle Akten aus dieser Zeit seien wegen einer vermeintlich 10-jährigen Aufbewahrungspflicht ohnehin bereits vernichtet bzw. hätten vernichtet werden dürfen. Es gab für diese Datenbestände keine Vernichtungspflicht. Solche Daten können - und sollten aus unserer Sicht - heute noch vorhanden sein. Jetzt gilt es, sie durch den Gesetzgeber im Interesse unserer Kinder vor der Vernichtung zu schützen, wenn sie schon nicht im DIMDI gelagert werden. Denn nur wenn sichergestellt wird, dass die Daten überhaupt noch existieren, können Kinder aus früheren Jahrgängen eine Auskunft über den Gerichtsweg einfordern und sie auch erhalten. Der Gesetzgeber sollte unbedingt den Eindruck vermeiden, dass Daten aus der Zeit vor August 2007 getrost vernichtet werden könnten.

Wir halten es für eine unvertretbare Diskriminierung gegenüber allen Kindern, die vor Inkrafttreten des TPG gezeugt wurden, wenn mit der Übergangsregelung nur die Datensätze erfasst sind, die seit dem 1.8.2007 erhoben wurden. Es verstößt unserer Auffassung nach gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn der Gesetzgeber für all die älteren Kinder – also für alle Menschen älter als 10 Jahre – keinerlei Lösung oder Kompromiss anbietet. Ein grundlegendes Recht auf Kenntnis der Abstammung muss für alle Menschen, die mit Hilfe einer Samenspende gezeugt wurden, gleichermaßen gelten. Mit dem momentanen Entwurf käme es aber zu einer extremen Ungleichbehandlung von donogen gezeugten Menschen – zwischen solchen, die nach 2018/2008 und denen die davor geboren wurden. Die einen bekommen Auskunft, die anderen nicht. Nur weil das Gesetz bei ihnen nicht greift oder weil die Daten nicht mehr vorliegen, obwohl der Gesetzgeber ihren Erhalt hätte sichern können.

In der mündlichen Anhörung des Gesundheitsministeriums am 4.11.16 hat DI-Netz zusammen mit anderen Verbänden angemahnt, dass das neue Gesetz auch Lösungen für diejenigen Kinder finden muss, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurden. Wir formulieren hier daher unsere Änderungsvorschläge erneut:

Forderungen des DI-Netzes:

Wir brauchen eine Lösung für alle, deren Unterlagen noch da sind!

1. Datensicherung für alle Jahrgänge:

Das vordringlichste Ziel ist momentan, Spenderdaten aus früheren Jahren zu retten und eine nie mehr rückgängig zu machende Datenvernichtung zu stoppen. Hier sollte der Gesetzgeber seine Schutzpflichten ernst nehmen und die betroffenen Menschen mit ihrem Auskunftsbegehren nicht allein lassen.

1a) Die beste Lösung für unsere Kinder wäre, ALLE noch vorhandenen Spenderdaten im DIMDI aufzubewahren. Das DIMDI ist die sicherste Stelle zur Datenverwaltung. Behandelnde Ärzte sollten verpflichtet werden, alle noch verfügbaren Daten an das DIMDI zu überführen.

1b) Mehr Auskunftssicherheit hätten unsere Kinder selbst dann, wenn das DIMDI Behandlungsdaten aus der Zeit vor 2018 nur mit einer gerichtlichen Verfügung an das Kind herausgeben würde.

1c) Und selbst für den Fall, dass der Gesetzgeber die dauerhafte Dokumentation früherer Jahrgänge weiterhin den Entnahmeeinrichtungen überlassen will, wäre es für ihn aus unserer Sicht ein Leichtes, die Formulierung in § 13 Abs. 3. (Gesetzesentwurf) umzuändern.

Statt

*„Entnahmeeinrichtungen ...haben die **nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 8 der TPG-Gewebeverordnung** dokumentierten Angaben abweichend von § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes 110 Kalenderjahre nach der Gewinnung des Samens aufzubewahren“*

müsste dort stehen:

*„Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung... haben **alle noch vorhandenen Angaben der Samenspender** 110 Kalenderjahre nach der Gewinnung des Samens aufzubewahren.“*

Diese Formulierung schließt unmissverständlich sowohl die nach TPG dokumentierten Spenderdaten ein als auch alle noch existierenden Spenderdaten aus früheren Zeiten.

2) Freiwillige Registrierung:

Es ist verständlich, wenn der Gesetzgeber retrospektive gesetzliche Lösungen vermeiden will, doch dann sollten wenigstens alle Möglichkeiten freiwilliger Registrierung im Interesse der so gezeugten Menschen voll ausgeschöpft werden.

2a) Ein Kompromiss könnte so aussehen wie in Großbritannien: Dort können sich frühere Samenspender aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig beim Register zurückmelden und ihre Kontaktbereitschaft erklären (Re-Registering).

2b) Alternativ könnten ehemalige Spender aber auch gezielt angeschrieben werden, und um Registrierung im DIMDI gebeten werden.

2c) Zu den Fällen, die auch problemlos in ein freiwilliges Register des DIMDI aufgenommen werden könnten, zählen außerdem alle Fälle, in denen es sich bereits zum Behandlungszeitpunkt um eine offene Spende handelte oder die zahlreichen Fälle, wo es bereits jetzt schon eine Datenhinterlegung beim Notar gibt, um dem Kind später eine sichere Auskunftsmöglichkeit zu bieten.

3) Qualitätssicherung:

Damit in Zukunft die Qualität des Registers gesichert bleibt, sollte analog zum Transplantationsregistergesetz (§19d TxRegG) ein Fachbeirat mit Vertretern aus verschiedenen Fachdisziplinen und Verbänden die Arbeit des Registers dauerhaft fachlich betreuen und beraten.

Die Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e.V. möchte die Mitglieder des Bundestages dringend bitten: Machen Sie sich für die Interessen unserer Kinder stark! Sorgen Sie dafür, dass das zukünftige Gesetz das Recht auf Kenntnis der Abstammung für ALLE Menschen nach Samenspende regelt, unabhängig von ihrem Zeugungsdatum.

DI-Netz e.V. – Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende

Vorsitzende: Dipl.-Psych. Claudia Brügge

Postfach 100966

33509 Bielefeld

Tel: 0521/9679103

www.di-netz.de

info@di-netz.de